

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

01.06.2023

Geschäftszeichen:

III 53-1.42.1-53/21

**Zulassungsnummer:**

**Z-42.1-596**

**Geltungsdauer**

vom: **1. Juni 2023**

bis: **1. Juni 2028**

**Antragsteller:**

**POLOPLAST GmbH & Co. KG**

Poloplast-Straße 1

4060 LEONDING

ÖSTERREICH

**Zulassungsgegenstand:**

**Anschlussformstück für die nachträgliche Anbindung an glattwandige Abwasserrohre und -  
leitungen aus Kunststoff in den Nennweiten DN 250 bis DN 630 "POLO-ECO plus PREMIUM  
Anbohrstutzen"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Anschlussformstücke aus PP (Polypropylen) in den Nennweiten DN 200 mit Reduzierstück DN 160 mit der Bezeichnung "POLO-ECO plus PREMIUM Anbohrstutzen".

Mit dem Anschlussformstück dürfen Abwasserrohre DN 200 und in Verbindung mit der Reduktion DN 160 aus:

- PVC-U nach DIN EN 1401-1<sup>1</sup>
- PP nach DIN EN 1852-1<sup>2</sup>
- PP nach DIN EN 14758-1<sup>3</sup> sowie
- Rohre gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-42.1-423, Z-42.1-413, Z-42.1-309, Z-42.1-458 und Z-42.1-378

an erdverlegte Abwasserrohre der Nennweiten DN 250 bis DN 630 aus

- PVC-U nach DIN EN 1401-1<sup>1</sup>
- PP nach DIN EN 1852-1<sup>2</sup>
- Rohre gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-42.1-423, Z-42.1-413

verwendet werden.

Die Rohranschlüsse dürfen nur für im Regelfall drucklos betriebene Abwasserleitungen verwendet werden.

Die Rohranschlüsse sind nur für die Ableitung von Abwasser gemäß DIN 1986-3<sup>4</sup> bestimmt, welches keine höheren Temperaturen aufweist als solche, die in DIN EN 476<sup>5</sup> festgelegt sind.

Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, gelten für die Ausführung von Abwasserleitungen DIN 1986-100<sup>6</sup> und DIN EN 1610<sup>7</sup>. Die Rohranschlüsse sind gemäß Einbauanleitung des Herstellers einzubauen

1	DIN EN 1401-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1401-1:2019; Ausgabe:2019-09
2	DIN EN 1852-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen (PP) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1852-1:2018-03
3	DIN EN 14758-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen mit mineralischen Additiven (PP-MD) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 14758-1:2012-05
4	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe:2004-11
5	DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen für Schwerkraftentwässerungssysteme; Deutsche Fassung EN 476:2011; Ausgabe: 2011-04
6	DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe:2016-12
7	DIN EN 1610	Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610:2015; Ausgabe:2015-12

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen von DIN EN 1852- 1<sup>2</sup> in Verbindung mit DIN CEN/TS 1852-2<sup>8</sup>.

#### 2.1.2 Abmessungen

Die Abmessungen und Gestalt der Rohranschlüsse entsprechen den Festlegungen der Anlagen 1 bis 7.

#### 2.1.3 Werkstoff

Die Anschlussformstücke des "POLO-ECO plus PREMIUM Anbohrstutzen" bestehen aus Polypropylen (PP) und entsprechen den Anforderungen von DIN EN 1852-1<sup>2</sup> in Verbindung mit DIN CEN/TS 1852-2<sup>8</sup>.

Der Innenflansch, der Ausgleichsring, der Schraubring und der Kugelmantel bestehen aus Polypropylen (PP) und entsprechen den im DIBt hinterlegten Angaben.

Die Kugelmuffe und die Reduktion bestehen aus Polypropylen (PP) und entsprechen den im DIBt hinterlegten Angaben.

Werkstoff unkontrollierter Zusammensetzung darf nicht verwendet werden.

Die Verwendung von Umlaufmaterial gleicher Rezeptur aus Fertigungsstätten des Antragstellers ist zulässig.

#### 2.1.4 Einfärbung

Die Einfärbung der einzelnen Bestandteile der Anschlussformstücke sind:

Bezeichnung	Farbe
Innenflansch	opalweiß
Ausgleichsring	
Kugelmantel	
Kugelmuffe	
Reduktion	
Schraubring	taubenblau

#### 2.1.5 Elastomerdichtungen

Die elastomeren Dichtungen der Anschlussformstücke entsprechen den Anforderungen von DIN EN 681-1<sup>9</sup>.

### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Einzelteile der Anschlussformstücke sind im Spritzgießverfahren herzustellen. Bei der Fertigung sind folgende Herstellungsparameter bei jeder neuen Charge und bei jedem Anfahren der Maschine einzustellen und die Einstellparameter in Form von Maschinendatenblättern oder softwareunterstützt für jede Dimension der Rohre und Formstücke zu dokumentieren.

<sup>8</sup> DIN CEN/TS 1852-1 Kunststoff- Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen- Polypropylen (PP)- Teil 2: Empfehlungen für die Beurteilung der Konformität; Deutsche Fassung CEN/TS 1852-2: 2019

<sup>9</sup> DIN EN 681-1 Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi; Deutsche Fassung EN 681-1:1996 + A1:1998 + A2:2002 + AC:2002 + A3:2005; Ausgabe:2006-11

- Massengewicht (Dosierung)
- Nachdruck und Nachdruckzeit
- Zylinder- und Werkzeugtemperatur
- Zykluszeit
- Kühlzeit
- Maße und Funktionsprüfung (Lehre)

### **2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Die Anschlussformstücke sind zusammen mit den Dichtungen so zu verpacken, zu lagern und zu transportieren, dass sie sich nicht schädlich verformen. Sie sind bei Temperaturen um  $\pm 0$  °C und darunter wegen der verminderten Schlagfestigkeit entsprechend vorsichtig zu behandeln.

Die Anschlussformstücke dürfen nur gemeinsam mit den in Anlage 7 angegebenen Dichtmitteln ausgeliefert werden.

### **2.2.3 Kennzeichnung**

Die Anschlussformstücke, die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein der Formstücke müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder, einschließlich der Zulassungsnummer Z-42.1-596, gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Anschlussformstücke sind zusätzlich deutlich sichtbar und dauerhaft jeweils mindestens einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

- Nennweite DN 200 bzw. mit Reduktion DN 160
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr.

## **2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

#### Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Die werkstoffbezogenen Anforderungen nach DIN EN 1852-1<sup>2</sup> bzw. DIN CEN/TS 1852-2<sup>8</sup> und sind durch die in der Normen vorgesehenen Prüfungen nachzuweisen.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den in Abschnitt 2.1.5 getroffenen Feststellungen zu den elastomeren Dichtmitteln hat sich der Antragsteller bei jeder Lieferung davon zu überzeugen, dass die Elastomerdichtungen bzw. deren Begleitdokumente die CE-Konformitätskennzeichnung sowie die spezifischen Angaben nach DIN EN 681-1<sup>9</sup> aufweisen.

#### Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Es sind die in Abschnitt 2.2.1 genannten Festlegungen einzuhalten.

#### Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

Es sind die Anforderungen von DIN EN 1852-1<sup>2</sup> in Verbindung mit DIN CEN/TS 1852-2<sup>8</sup> und abweichend davon die Anforderungen der folgenden Abschnitte zu prüfen:

1. Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.2 genannten Feststellungen zu den Abmessungen der Anschlussformstücke ist während der Fertigung fortlaufend zu überprüfen.
2. Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.4 genannten Feststellungen zur Einfärbung der Anschlussformstücke ist während der Fertigung fortlaufend zu überprüfen.
3. Die Einhaltung der Festlegungen zur Herstellung in Abschnitt 2.2.1 sind während der Fertigung ständig und fortlaufend zu überprüfen.
4. Die Einhaltung der Festlegungen zur Kennzeichnung in Abschnitt 2.2.3 sind während der Fertigung ständig und fortlaufend zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsprodukts und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und für die Fremdüberwachung eingeschaltete Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu prüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

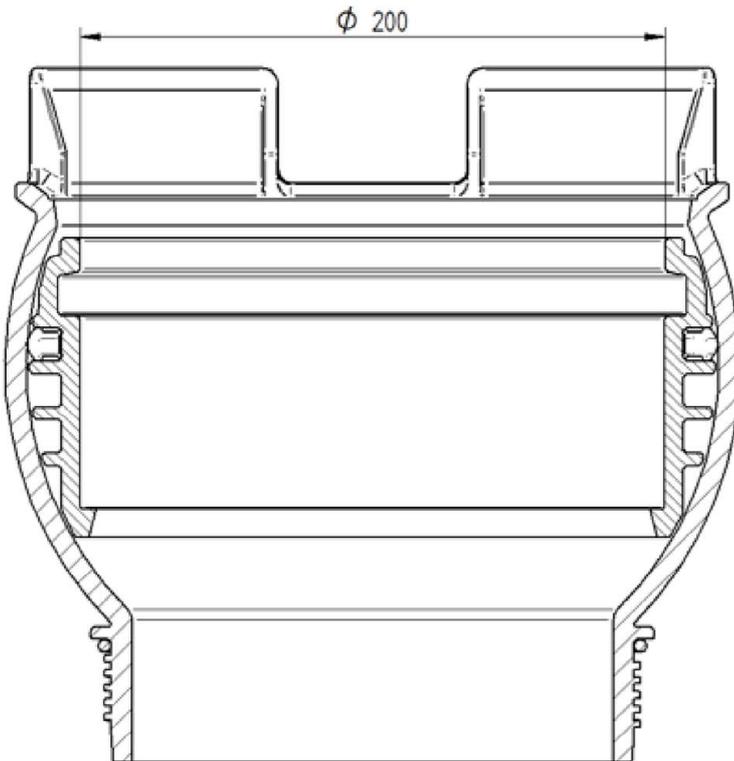
Im Rahmen der Fremdüberwachung ist die Einhaltung der Anforderungen nach DIN EN 1852-1<sup>2</sup>, die der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 sowie stichprobenartig die der Abschnitte 2.2.1 und 2.2.3 zu überprüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle unter Beachtung von DIN CEN/TS 1852-2<sup>8</sup>.

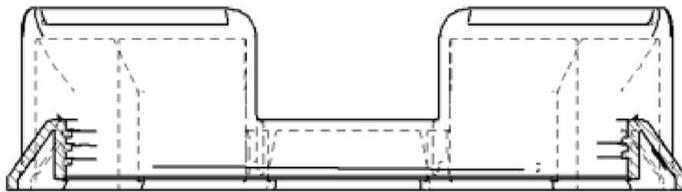
Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Bartling  
Abteilungsleiterin

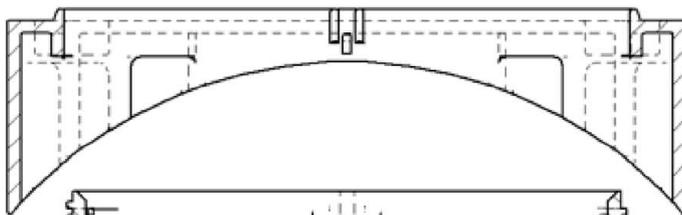
Beglaubigt  
Samuel



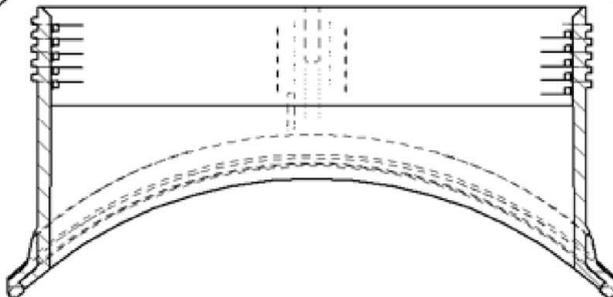
Kugel (-Mantel, -Einsatz,  
Kugeldichtung, O-Ring)



Schraubring



Ausgleichsring

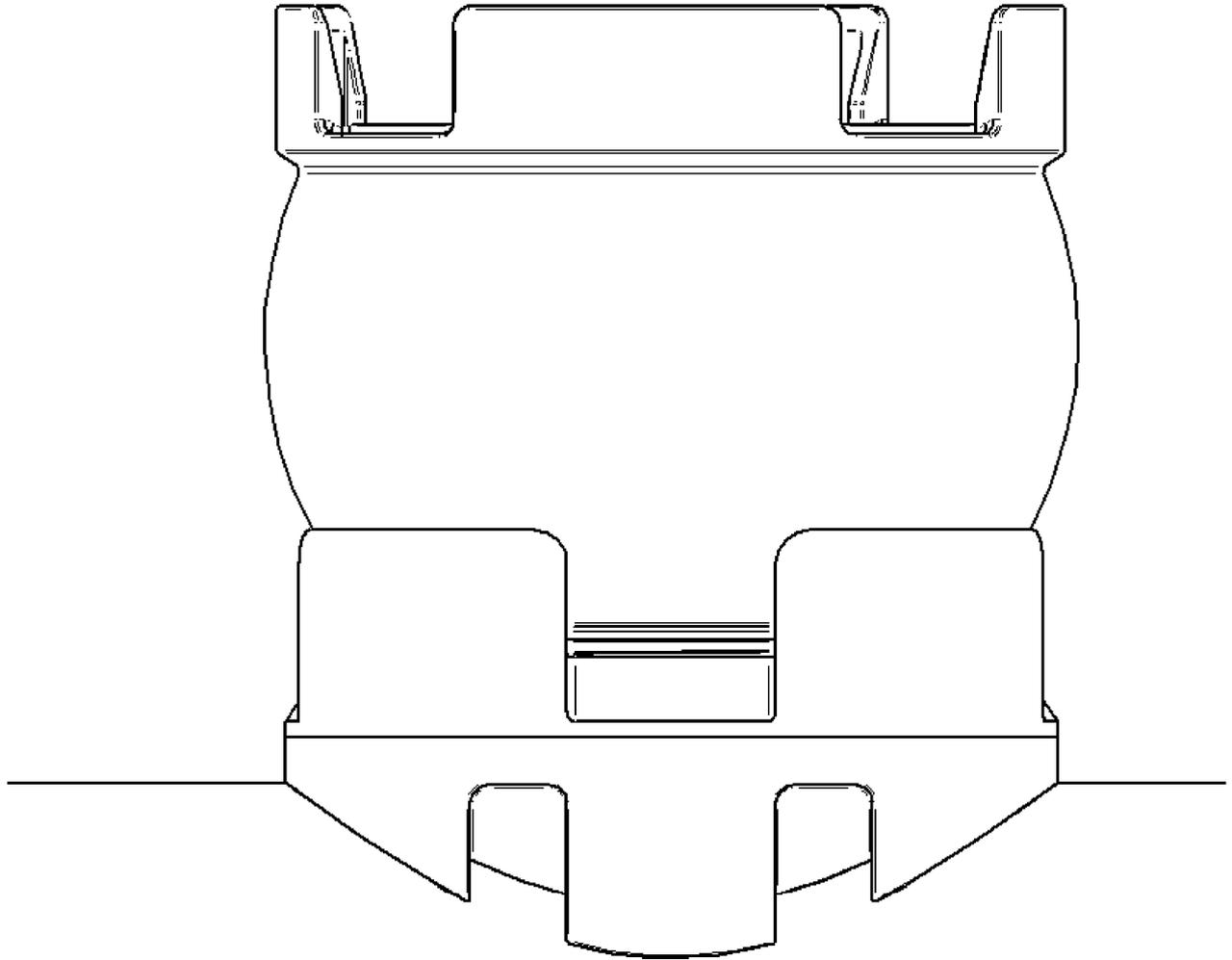


Innenflansch mit  
Flanschdichtung

Einzelteile - Übersicht

**POLO-ECO plus PREMIUM Anbohrstutzen**

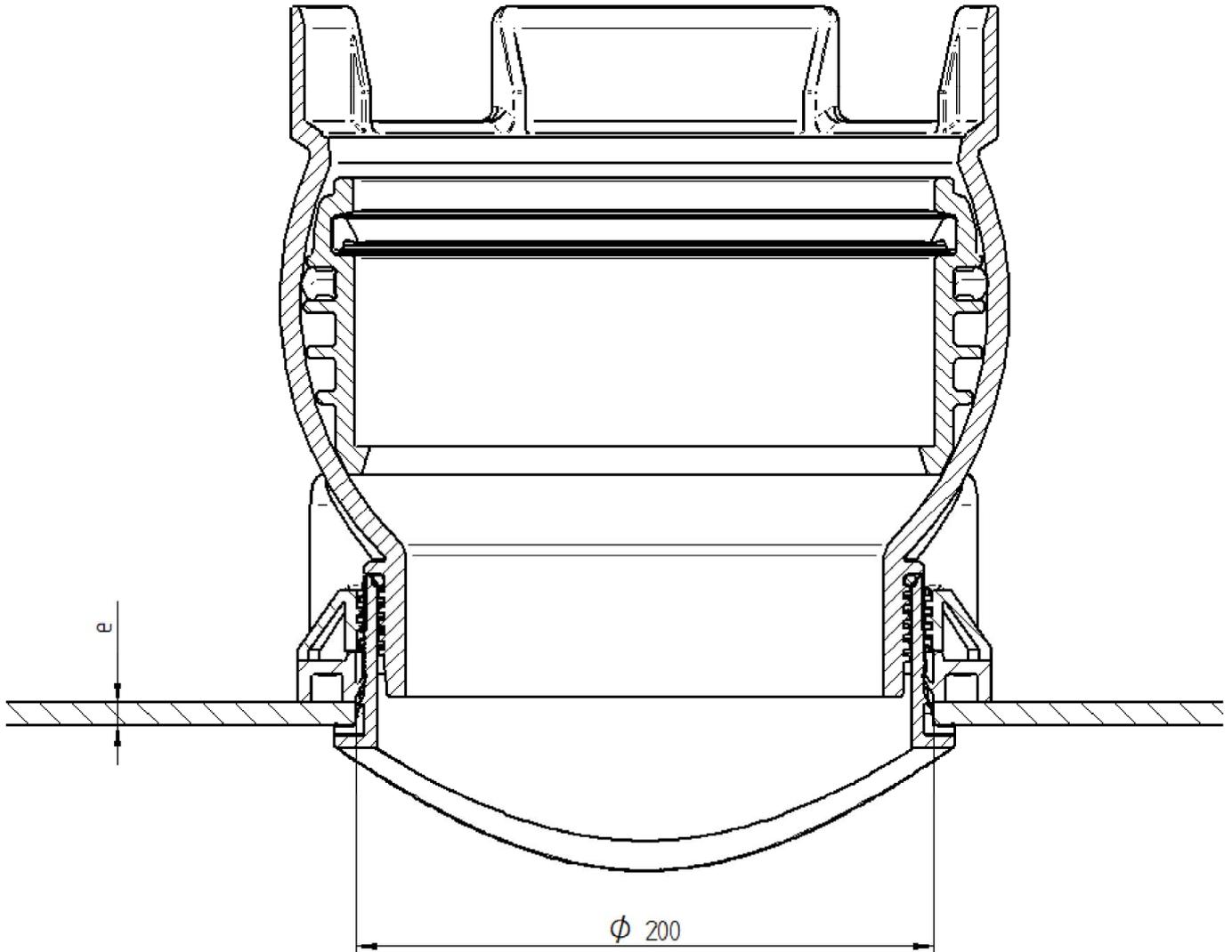
Anlage 1



Zusammenstellung

**POLO-ECO plus PREMIUM Anbohrstutzen**

Anlage 2



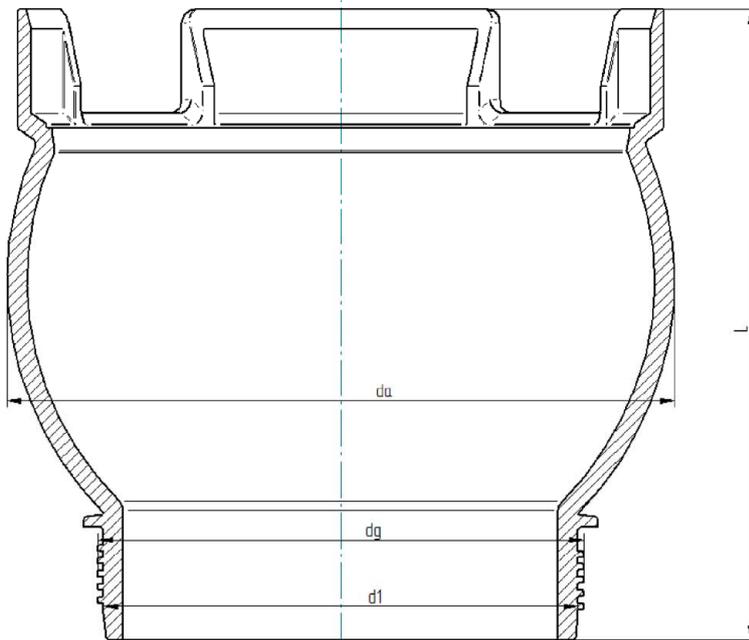
Hauptrohr	
Dimension DN/OD	Wanddicke e mm
250	7,3 - 12,8
315	9,2 - 16,1
400	11,7 - 20,3
500	14,6 - 25,3
630	21,0 - 31,8

Zusammenstellung

**POLO-ECO plus PREMIUM Anbohrstutzen**

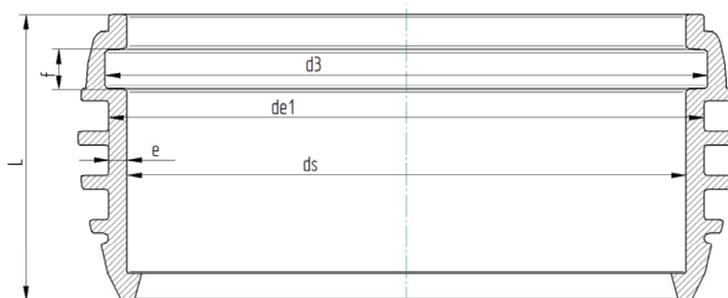
Anlage 3

Kugelmantel



	Abmaß
d1	180,0
dg	184,2
L	242

Kugeleinsatz



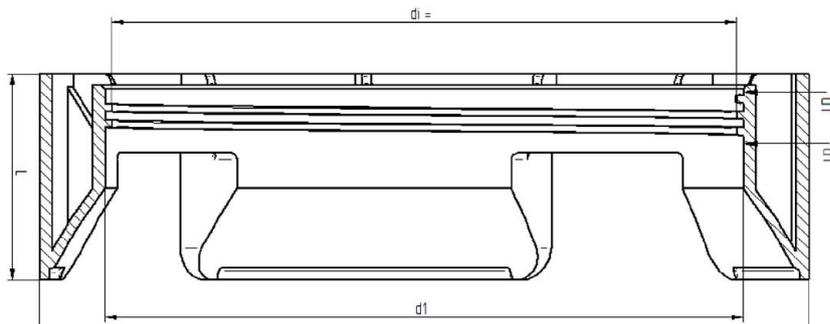
	Abmaß
ds min / max	200,6 / 202,0
d3	216,5
de1	214
e	6,5
f	15,3
L	104

Einzelteile

**POLO-ECO plus PREMIUM Anbohrstutzen**

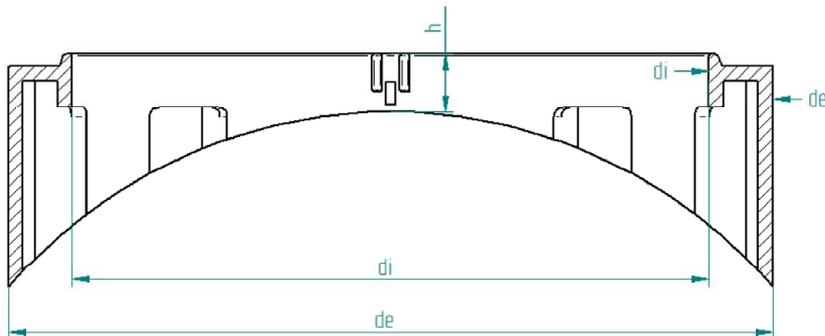
Anlage 4

Schraubring:



	Abmaß
L	65,3
d1'	199,1
d1''	200,2
di (Mitte)	195,7

Ausgleichsring DN 250 – DN 630



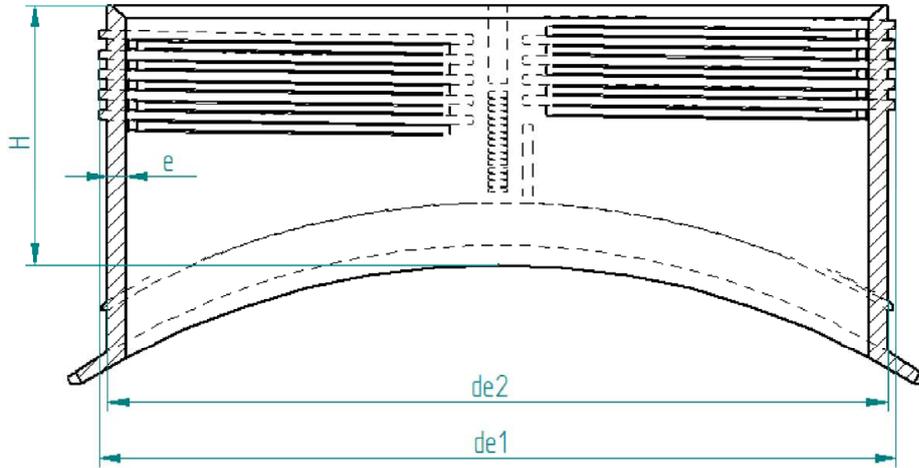
	Abmaß				
	DN 250	DN 315	DN 400	DN 500	DN 630
de (10mm)	239,6				
di (6mm)	200,2				
h	18,4				

Einzelteile

**POLO-ECO plus PREMIUM Anbohrstutzen**

Anlage 5

Innenflansch DN 250 – DN 630



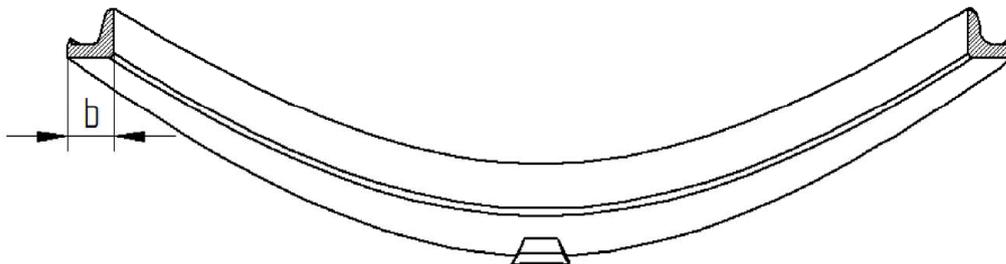
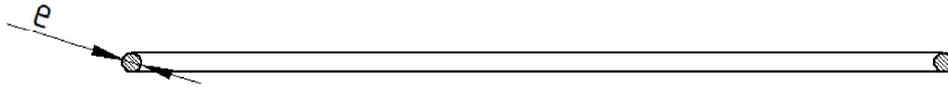
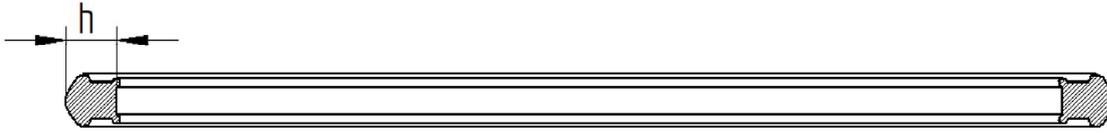
	Abmaß				
	DN 250	DN 315	DN 400	DN 500	DN 630
de1	197,9				
de2	193,3				
e	4,3				
H	58	61	65	71	77

Einzelteile

**POLO-ECO plus PREMIUM Anbohrstutzen**

Anlage 6

Dichtungen:



	Gewicht	Härte	Maße h/e/b
Kugeldichtung DN 200	96,8 g	50 IRHD +/-5	14,5 mm
Flanschdichtung für DN 250	42,6 g	50 IRHD +/-5	10,5 mm
Flanschdichtung für DN 315	41,4 g	50 IRHD +/-5	10,5 mm
Flanschdichtung für DN 400/500	38,8 g	50 IRHD +/-5	10,5 mm
Flanschdichtung für DN 630	37,7 g	50 IRHD +/-5	10,5 mm
O-Ring 170 x 4,5mm	10,6 g	70 Shore A +/-5	4,4 mm

Einzelteile

**POLO-ECO plus PREMIUM Anbohrstutzen**

Anlage 7